

Weißeritztal - Erlebnis GmbH

Campingplatzordnung

Sehr geehrte Campingfreunde:

Herzlich Willkommen auf dem Campingplatz Paulsdorf und Malter

Wir sind bestrebt, Ihnen die Zeit, die Sie auf unseren Campingplätzen verbringen, so angenehm wie möglich zu gestalten. Im Interesse der anderen Campinggäste und eines reibungslosen Aufenthaltes auf unserem Platz, bitten wir alle Dauercamper und Kurzcamper, nachfolgende Regeln zu beachten:

1. Der Campingplatzbetreiber im Sinne dieser Campingplatzordnung ist die Weißeritztal-Erlebnis GmbH. Die Campingplatzordnung richtet sich sowohl an die durch Nutzungsvertrag mit dem Campingplatzbetreiber verbundenen Camper. Diese wiederum sind dafür verantwortlich, dass sich auch deren Besucher an die Campingplatzordnung halten müssen. Sie haben ihre Besucher über die geltenden Regelungen zu informieren.
2. Ihre Buchung über das Kontaktformular gilt erst als verbindlich, wenn Sie unsere Reservierungsbestätigung erhalten haben.
3. Die Mindestmietdauer für Stellplätze beträgt 2 Nächte, sofern an einem Tag der Mietdauer in Dippoldiswalde ein Event stattfindet oder ein Tag ein Feiertag ist bzw. während der Ferien im Freistaat Sachsen.
4. Bei Ihrer **Ankunft melden** Sie sich bitte zuerst in der Rezeption unter Vorlage eines gültigen Reisepasses, Personalausweises oder einer Campingclub-Karte an. Jugendliche haben bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei der Anmeldung eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzulegen (siehe Merkblatt und Einverständniserklärung im Anhang).
5. **Benutzungsentgelte** sind bei der Anreise nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis zu zahlen. Der Nutzungsvertrag gilt für den gesamten Mietzeitraum als fest geschlossen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Entgelte werden bei vorzeitiger Abreise nicht erstattet, es sei denn, der Campingplatzbetreiber ist für eine eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit verantwortlich.
6. Der Beherbergungsvertrag kann vor Anreise vom Gast durch eine einseitige schriftliche Erklärung aufgelöst werden. Bei Stornierung seitens des Gastes ist dieser zur Zahlung der folgenden Gebühren verpflichtet:
Bei einer Stornierung in einem Zeitraum von 14 Tagen bis 4 Tage vor Beginn des gebuchten Aufenthaltes sind 25 % des vereinbarten Nutzungsentgelts zu zahlen.

Bei einer Stornierung in einem Zeitraum von 3 Tagen bis zum Tag des Beginns des gebuchten Aufenthaltes sind 50 % des vereinbarten Nutzungsentgelts zu zahlen. Dem Gast bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Stornierungsentschädigung.

Covid-19: Wenn für die beabsichtigte Reisezeit ein behördliches Reiseverbot oder eine Reisewarnung ausgesprochen wurde, ist eine kostenlose Stornierung möglich.

7. Das **Aufstellen** der Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile erfolgt auf der durch den Campingplatzbetreiber zugewiesenen Stellfläche; ein Anspruch auf eine bestimmte Stellfläche besteht nicht. Die Nutzung von Campingeinrichtungen und -zubehör ist auf die zugewiesene Stellfläche beschränkt. Sollte es an der zugewiesenen Stellfläche Behinderungen oder Beeinträchtigungen geben oder sollten diese nachträglich entstehen, sind diese in der Rezeption sofort anzuzeigen.
8. Gäste, die mit **Zelten** anreisen, können aufgrund der geringen Anzahl der Anschlüsse nur im Einzelfall **elektrischen Strom** erhalten.
9. Es ist **nicht gestattet**, auf dem Campingplatz Gräben zu ziehen oder die Stellplätze einzufrieden. Bitte achten Sie darauf, dass niemand durch Zeltpflocke, Zeltschnüre u.ä. Campingzubehör gefährdet wird. **Schlecht erkennbare Gefahrenquellen** kennzeichnen Sie bitte durch gut sichtbare Markierungen.
10. Die **Abreise** hat bis 12:00 Uhr zu erfolgen. Eine spätere Räumung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die CP-Leitung statthaft. Bei verspäteter Abreise sind der Stellplatz sowie die Personengebühr für eine weitere Nacht zu bezahlen. Vor dem Verlassen des Campingplatzes hat sich jeder Campinggast in der Rezeption abzumelden. Der Transponderchip oder andere gemietete Gegenstände sind unaufgefordert zurückzugeben. Bei Verlust der Transponder bzw. Schlüssel wird kein Pfand erstattet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Stellplatz ist in einem sauberen Zustand und berräumt von privaten Gegenständen zu verlassen.
11. **Das Fahren mit Fahrzeugen** aller Art ist nur auf den hierfür vorgesehenen Straßen und dem Campingparkplatz im Schritttempo (10 km/h) statthaft. Das Befahren der Zeltwiesen ist generell untersagt. Im Übrigen ist auch auf dem Gelände des Campingplatzes die StVO zu beachten. Besorgungs- oder Freizeitfahrten mit Pkw oder Krad innerhalb des Campingplatzes sind nicht gestattet. Sämtliche Straßen und Wege des Campingplatzes müssen Tag und Nacht zu jeder Zeit zum Befahren für Rettungskräfte und Feuerwehr freigehalten werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden im Notfall kostenpflichtig entfernt. Bei Verstößen gegen die Campingplatzordnung kann auch der Zufahrtsschip für die Schrankeneinfahrt gesperrt werden. Das Parken ist nur auf den ausgeschilderten Parkplätzen zulässig. Das Fahren von Kraftfahrzeugen unter Alkohol,- Rauschmittel- oder Drogen Einfluss ist verboten.

12. Die **PLATZRUHE** in der Zeit von **13.00 Uhr bis 14.30 Uhr und von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr** ist einzuhalten. In dieser Zeit herrscht absolutes Fahrverbot. Beim Betreiben von Radios, Fernsehern, Musikanlagen u. ä. Geräte sowie bei Unterhaltungen und Gesprächen darf Zelltlautstärke nicht überschritten werden. Insbesondere Rasenpflege, Heckenschneiden, Bau- und Reparaturarbeiten sind in dieser Zeit untersagt. Ausnahmen bestehen für unsere Mitarbeiter, die notwendige Arbeiten (Platzpflege – Rasenmäharbeiten und dergleichen) durchführen müssen. Sportliche Aktivitäten, insbesondere Volleyball- und andere Ballspiele, sind während der Platzruhe zu unterlassen. Fußballspielen ist generell verboten.
13. Die **Sanitärgebäude** und deren Einrichtungen sind schonend und rücksichtsvoll zu behandeln. Kinder unter 6 Jahren gehen nur mit einer Begleitperson in die Anlagen. Werden Reinigungsarbeiten in den Sanitärgebäuden durchgeführt, beachten Sie bitte die eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten.
In den Sanitärgebäuden gilt Rauchverbot!
Das Laden von Handys und Power Banks in den Sanitärgebäuden sowie in der Aufwaschküche sind verboten.
In den Waschräumen der Sanitäranlagen ist **Wäsche waschen** sowie **Geschirr spülen** untersagt. Bitte nutzen Sie die dafür vorgesehenen Waschplätze, Waschmaschinen und Trockenräume. Das Waschen der Wohnwagen und der Kfz ist auf dem Campingplatz nicht erlaubt.
14. Die **Trink- und Abwasserstellen** dürfen nur für die Entnahme von Trinkwasser und für die Entleerung von Abwasserbehältern benutzt werden. Küchen- und Speisereste dürfen nicht an den Wasserstellen entsorgt werden. Verboten ist die Entleerung von Chemietoiletten an diesen Stellen. Verwenden Sie hierfür die eigens eingerichteten speziellen Entleerungsstationen in Malter und Paulsdorf. Bei der Entnahme an den Wasserstellen ist mit dem Wasser sparsam umzugehen. Hier appellieren wir auch an die Aufsichtspflicht der Eltern. Das Spielen an den Wasserstellen mit Wasser ist verboten. Das Entnehmen (für Gießen von Pflanzen und Aufwaschen) von Trinkwasser mit Kanistern aus den Sanitäranlagen ist verboten, stattdessen nutzen Sie die Wasserstellen auf dem Gelände des Campingplatzes.
15. Die Entsorgung von **Restmüll** darf auf Grund der Geruchsbelästigungen und der Hygiene nur in verknoteten Müllsäcken in die dafür vorgesehenen Restmüllcontainer erfolgen. Sperrmüll ist nur mit Absprache der CP-Leitung zu entsorgen. Kühlschränke, Fernseher u. ä. Elektrogeräte sind gegen gesondertes Entgelt zu entsorgen (Meldung in der Rezeption). Grünschnitt - ohne Restmüll! – ist auf den Grashängern zu entsorgen.
16. **Grillen** ist auf der eigenen Stellfläche sowie einem vom Campingplatzbetreiber zugewiesenen Platz erlaubt. Glut und Feuer sind ständig zu beaufsichtigen. Einweggrills sind auf dem Campingplatz verboten. Der Grillende übernimmt die volle Haftung für eintretende Schäden. Der Campingplatzbetreiber kann bei erhöhter Waldbrandstufe ein Grillverbot und Feuerverbot aussprechen.
17. Nicht eingegrenzte **Lagerfeuer** sind auf dem Campingplatzgelände **verboten**. Kleine Feuer in Feuerschalen, Feuerkörben, Kaminen usw. sind nur fernab von umliegenden Bäumen und auf feuerfesten Untergrund erlaubt. Gestattet ist dies nur bis 22:00 Uhr, danach ist das Feuer zu löschen, um benachbarte Grundstücke innerhalb der Ruhezeit vom Rauch fern zu halten. (Schlafen bei offenen Fenstern). Bei starkem Wind ist das Anzünden von Feuer wegen unkontrollierbaren Funkenflugs verboten.
18. Für **Kinder** steht der Kinderspielplatz im Strandbad Paulsdorf zur Verfügung. Eltern haben ihre Kinder ständig verantwortungsvoll zu beaufsichtigen. Bei Verletzung der Aufsichtspflicht haften sie für Schäden, die durch ihre Kinder verursacht werden. Das Aufstellen von Pools jeglicher Art ist verboten.
19. In der Hauptsaison Mai – September herrscht auf dem Campingplatz Paulsdorf sowie dem anliegenden Badestrand **Hundeverbot**. Auf dem Campingplatz Malter ist das Mitführen von Hunden nur unter Leinenzwang und nur dann erlaubt, wenn vom Tier keine Gefahren oder nicht hinnehmbare Störungen ausgehen. Der Hundebesitzer haftet für entstehende Schäden. Das Mitführen anderer Tiere ist nur mit Einwilligung der Campingplatzleitung gestattet.
20. Der Campingplatzbetreiber übt durch seine Mitarbeiterinnen und beauftragte Personen das **Hausrecht** aus. Dies berechtigt dazu, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie bei grob oder beharrlich störendem Verhalten oder Verstoß gegen die Campingplatzordnung des Platzes zu verweisen. Die betreffende Person hat den Campingplatz unverzüglich zu verlassen und darf diesen nur zum Abbau der eigenen Campingeinrichtung im notwendigen Umfang nochmals betreten. Der Abbau hat unter Einhaltung der Campingplatzordnung unverzüglich zu erfolgen. Ein Campingplatzverweis gilt für die gesamte Saison, mindestens jedoch für die Dauer von 6 Monaten. Eine Rückerstattung der bereits entrichteten Gebühren erfolgt nicht.
21. Der Campinggast stellt den Campingplatzbetreiber von Ersatzansprüchen frei, die aufgrund des Verhaltens des Campinggastes und der von ihm in den Vertrag einbezogenen Personen sowie des Zustandes seiner Camping- und sonstigen Einrichtungen, Gerätschaften, Fahrzeuge etc. durch Dritte gegen den Betreiber erhoben werden. Jeder Campingplatzgast hat über eine entsprechende Haftpflichtversicherung zu verfügen. Der Campingplatzbetreiber kann die Vorlage der Versicherungspolice verlangen.
22. Aufgrund der Gefahren für die übrigen Camper und Gäste des Campingplatzes werden nur Camper aufgenommen, die nicht unter **ansteckenden Krankheiten** gemäß § 3 des Bundesseuchengesetzes leiden. Mit der Anmeldung erklärt der Camper, frei von solchen Krankheiten zu sein. Sollte dies nicht den Tatsachen entsprechen, haftet der Camper für alle Schäden, die hieraus entstehen, z.B. durch eine Beeinträchtigung des Campingplatzbetriebes bis hin zur Schließung des Platzes auf Grund behördlicher Anordnung.

DAUERCAMPER beachten bitte AUCH die nachfolgenden Regelungen:

23. Der Dauercamper-Vertrag beginnt am 1.1. des Jahres und ist für ein Jahr fest geschlossen. Änderungen des bestehenden Vertrages sind schriftlich mitzuteilen. Das **Stellplatzentgelt** ist für das jeweilige Kalenderjahr bis zum 15.02. **fällig**.
24. Ratenzahlungen können beantragt und nur am 15.02., 15.04., 15.06. und am 15.08. eines jeden Jahres eingezogen werden, Abweichungen bedürfen der Absprache. Bei Nichtzahlung droht die fristlose Kündigung des Vertrages. Der Campingplatzbetreiber ist bei **Zahlungsverzug** ebenfalls berechtigt, wegen ausstehender Forderungen aus der Vorsaison auf dem Stellplatz befindliche Anlagen des Campers zu entfernen. Diese Anlagen werden durch den Campingplatzbetreiber bis zur Dauer von sechs Monaten verwahrt, ohne dass dieser dem Eigentümer für eintretende Schäden an den Anlagen haftet. Ausgenommen sind Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Nach Ablauf der sechs Monate können die Anlagen vernichtet oder verwertet werden. Die Kosten der Verwahrung sind vom Eigentümer zu tragen.
25. **Endet** der Dauercampervertrag, sind die dem Camper überlassenen Gegenstände (wie z.B. Transponderchips) zurückzugeben. Verbrauchsabhängige Kosten sind vollständig zu bezahlen. Der Stellplatz ist spätestens bis zum Kündigungstermin geräumt an den Campingplatzbetreiber zu übergeben. Soll der Wohnwagen an einen Dritten verkauft werden, ist der Campingplatzbetreiber nicht verpflichtet, mit dem Erwerber einen neuen Dauercampervertrag zu schließen. Es wird daher empfohlen, dies vor Verkauf des Wohnwagens mit dem Campingplatzbetreiber zu klären.
26. Die durch den Camper angeschlossenen **elektrischen Anlagen** haben den gültigen DIN/VDE-Vorschriften zu entsprechen und sind vom Abnehmer auf eigene Kosten von einem Elektromeister prüfen zu lassen. Das Prüfprotokoll ist nach Anforderung unverzüglich in der Rezeption vorzulegen. Die erstmalige Prüfung hat unverzüglich nach dem Anschluss zu erfolgen. Nicht dauerhaft fest verbundene Anlagen (gesteckte Anlagen) sind jährlich, feste Anschlüsse sind alle 4 Jahre zu überprüfen.
27. Gesteckte Anlagen (z.B. Campingwagen) müssen mit H07RN-F 3G2,5-Kabel angeschlossen sein.
28. Dauercamper haben zur Erfassung ihres Energieverbrauches einen **amtlich geeichten Stromzähler** (nicht älter als 25 Jahre!) zu unterhalten. Es dürfen keinerlei Steckvorrichtungen oder Anschlussmöglichkeiten vor der Messeinrichtung liegen. Sind solche vorhanden, sind diese vorrangig zu entfernen oder (falls dies nicht möglich ist) sichtbar und unzugänglich auf eigene Kosten verplomben zu lassen. Stromanlagen sind von der Endabnahmestelle des Wohnwagens bis zur Verteiler-
- säule in Verantwortung des Dauercampers. Diese müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und sind vom Camper regelmäßig warten zu lassen.
29. Der Camper haftet für die Schäden, die durch die ihm gehörenden Stromanlagen verursacht werden. Die **Stromabrechnung** erfolgt zum **30. September** (Dauercamper in Malter 31. Oktober) jeden Jahres. Die Stromstände können auch schriftlich oder per E-Mail - mit Foto vom Zähler - mitgeteilt werden. Der Verbrauch wird sodann abgerechnet, die ermittelten Beträge sind spätestens innerhalb von vier Wochen nach Übersendung der Rechnung zu zahlen.
30. Die **Gasanlagen** und Gasheizungen in den Wohnanlagen müssen den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien des DVGW - G 607 entsprechen und sind vom Camper regelmäßig warten zu lassen. Das Prüfprotokoll ist unverzüglich in der Rezeption vorzulegen. Der Camper haftet für die Schäden, die durch die ihm gehörenden Gasanlagen verursacht werden.
31. Das Begehen und Befahren der Wege erfolgt auf eigene Gefahr. Im Winter, bei Schneefall und Frost, bei schlechter Witterung usw. überzeugen Sie sich bitte selbst, ob die Witterungsverhältnisse das Befahren oder Begehen der Verkehrswege zulassen. Der Campingplatzbetreiber übernimmt keine Beräumungspflicht.
32. Jede **Gebrauchsüberlassung an Dritte**, insbesondere die Vermietung oder Weiterverpachtung überlassener Flächen oder privater Camping- und Erholungseinrichtungen (Zelte, Wohnwagen etc.) ist verboten. Personen die nicht im Dauercamper Vertrag hinterlegt sind, sind in der Rezeption als Tages-/Übernachtungsgast anzumelden. Für diese ist die Übernachtung gesondert entsprechend der gültigen Entgelttabelle zu bezahlen.
33. Dauercamping dient dem Erholungszweck – das Anmelden eines Haupt- oder Zweitwohnsitzes für den Platz ist nicht gestattet.
34. Sofern Dauercamper an das Wasser- und/oder Abwassernetz angeschlossen sind oder werden, haben diese zur Erfassung ihres Verbrauches einen **amtlich geeichten Wasserzähler** zu unterhalten, der von einem Fachunternehmen fachgerecht angeschlossen wurde. Es dürfen keinerlei Anschlussmöglichkeiten vor der Messeinrichtung liegen. Die **Wasserabrechnung** erfolgt zum Ende der Saison - spätestens zum **30. Oktober** jeden Jahres. Die Wasserstände können auch schriftlich oder per E-Mail - mit Foto vom Zähler- mitgeteilt werden. Der Verbrauch wird sodann abgerechnet, die ermittelten Beträge sind spätestens innerhalb von vier Wochen nach Übersendung der Rechnung zu zahlen.
35. Dem Campingplatzbetreiber ist zur Tagzeit jederzeit Zugang zu den Strom- und Wasserzählern sowie den Anschlüssen zur Kontrolle der Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen zu gewähren. Werden hierbei Verstöße oder gar Manipulation festgestellt, hat der Dauercamper eine sofort fällige **Vertragsstrafe von 100,00 €** für jeden Einzelfall zu entrichten. Der Dauercamper kann nachweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, der Campingplatzbetreiber

kann einen höheren Schaden geltend machen. Das Recht des Campingplatzbetreibers zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

36. **Baumverschnitt** auf den Stellplätzen ist in der Zeit von März – September nur in Form von schonenden Pflege- und Formschnitten gestattet.
37. Die **Heckenhöhe** darf 2 m nicht überschreiten, Rasenmähen ist in den Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.
38. Das Gießen von durch den Dauercamper bepflanzten Flächen ist grundsätzlich nur mit gewonnenem Regenwasser aus eigener Regentonne gestattet. In regenarmen Zeiten kann die Entnahme von Wasser von den Wasserstellen durch die Campingplatzbetreiber gestattet werden. Dies wird auf hierzu geeignetem Weg mitgeteilt.
- Das Parken auf dem Campingplatz in Malter ist nur auf den zugewiesenen Stellflächen gestattet. Nutzen Sie die Parklätze unterhalb vom C Platz und unterhalb vom Sanitärgebäude. Des Weiteren ist auch die Platzruhe von 13:00 Uhr -14:30 Uhr und von 22:00 Uhr - 6:00 Uhr einzuhalten.
39. **Bauliche Veränderungen** an Wohnwagen oder am Vorzelt sind gegenüber dem Campingplatzbetreiber vor Ausführung mindestens per E-Mail anzuzeigen. Bau- und Reparaturarbeiten sind nur während der Vor- und Nachsaison (01.10. bis 30.04.) durchzuführen. Der Campingplatzbetreiber kann dem Umbau bei Vorliegen wichtiger Gründe widersprechen, z.B. wenn bauordnungsrechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden, die Sicherheit der Nutzer des Campingplatzes gefährdet wird, naturschutzrechtliche Belange beeinträchtigt würden oder sich der Umbau nicht in die umgebende Gestaltung einfügen würde.
40. Bei **Verstößen** gegen die Campingplatzordnung behält sich der Campingplatzbetreiber vor, nach einer entsprechenden Abmahnung Vertragsstrafen geltend zu machen. Die Strafen bewegen sich in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes zwischen EUR 50 und EUR 200. Der Campingplatzbetreiber behält sich weiter vor, bei wiederholtem Verstoß gegen die Campingplatzordnung den Dauercampervertrag fristlos zu kündigen. In dem Fall hat der Dauercamper den Platz unverzüglich zu beräumen. Es gelten die für die reguläre Beendigung des Dauercampervertrages gültigen Vorgaben (25.).
41. Diese Campingplatzordnung gilt von dem Tage der Ausfertigung an bis auf weiteres. Sie gilt für das gesamte vom Campingplatzbetreiber bewirtschaftete Campinggelände in Paulsdorf sowie in Malter einschließlich aller darauf befindlichen Gebäude und Einrichtungen.

**Die Geschäftsführerin Frau Marlen Kadner nebst Team wünscht Ihnen
einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt auf unseren
Campingplätzen in Paulsdorf und Malter!**